



COMPLIANCE LABS LIECHTENSTEIN

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir hoffen, dass Sie alle gesund sind und freuen uns, Ihnen nachfolgend unseren neuesten Newsletter zu präsentieren. Der erfolgreiche Start in das neue Jahr 2020 geriet bereits Anfang März durch die weltweite virusbedingte Krisensituation und das damit verbundene Umdenken ins Stocken. Einmal mehr wurde uns durch diese Ereignisse vor Augen geführt, dass die Bereiche Digitalisierung und moderne Arbeitszeitmodelle Bausteine einer jeden Unternehmensphilosophie sein sollten. Die CLL hat dank ihrer loyalen Kundenbasis sowie einem konsequenten Einsatz digitaler Technologien kaum Einbussen durch COVID-19 erfahren müssen und ist gesund durch die Krise gekommen. Wir möchten uns auch auf diesem Weg bei unseren Kunden und Kooperationspartnern für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit herzlich bedanken.

Jenseits von COVID-19 haben wir unterdessen die Zeit genutzt, um die letzten Entwicklungen und Erfahrungswerte im Bereich der Finanzmarktregulierung in nachfolgendem Newsletter aufzuarbeiten.

Schliesslich haben wir unser Compliance Tool einer Auffrischung unterzogen, dieses ergänzt und performanter gestaltet (u.a. Formulare für GB mit natürlichen Personen, FATCA/AIA-Check, Pivot-Tabelle für die Abfrage der Verbindungen usw.).

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, sollten Sie Fragen zum Newsletter haben oder eine Installation des Updates wünschen.

CLL Compliance Labs GmbH

I. FMA - Schwerpunkte der Aufsicht 2020

Die FMA legt jährlich zum Zweck eines effektiven und effizienten Ressourceneinsatzes und der Transparenz gegenüber den Finanzdienstleistern Schwerpunkte ihrer Aufsichtstätigkeit fest. Die Schwerpunkte im Jahr 2020 liegen dabei insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Bekämpfung der Geldwäscherei

Das Hauptaugenmerk liegt in der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (4. Geldwäschereirichtlinie). Dabei spielen die Themen Angemessenheit der internen Risikokategorisierung, Angemessenheit der Geschäftsprofile (insbesondere Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte und des wirtschaftlichen Hintergrundes des Gesamtvermögens sowie die Dokumentation zum effektiven Einbringer) ebenso wie „Shell companies“, Servicegesellschaften, Einzelzeichnungsrechte und Barmittelgeschäfte eine entscheidende Rolle.

2. FinTech

Im Hinblick auf das am 01. Januar 2020 in Kraft getretene TVTG wird die FMA insbesondere erheben, inwiefern etablierte Finanzdienstleister sich dieser neuen Dienstleistungen annehmen und wie viele gänzlich neue Dienstleister in Liechtenstein ansässig werden. Um Erfahrung zu sammeln und einen besseren Überblick über den Markt zu bekommen, wird die FMA im Bereich neuer VT Dienstleister ausserordentliche Prüfungen vornehmen. Der Fokus wird dabei auf die Umsetzung der Sorgfaltspflichten sowie auf die Ausübung bewilligungspflichtiger Tätigkeiten ohne entsprechende Bewilligung der FMA gelegt.

3. Finanzstabilität

Anlässlich der Umsetzung der Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) sollen bestehende Systemrisiken festgestellt, analysiert und mit Instrumenten adressiert werden, um die Stabilität des Finanzmarktes zu gewährleisten (Analyse der Haushaltsverschuldung).

4. Branchenspezifische Schwerpunkte

- Bei Banken und E-Geld Institute: Interne Revision, Umgang mit Interessenskonflikten, Ertragsrisiko und damit zusammenhängende Abhängigkeiten sowie Themenkreise der MiFID II
- Bei Vermögensgesellschaften: Suitability & Appropriateness, Product Governance, Informations- und Reportingpflichten unter Berücksichtigung der Kostentransparenz
- Bei Versicherungsunternehmen: Bereich Lebensversicherung und Sachversicherung, Einhaltung der Anforderungen bei der Governance und beim Outsourcing von Vermögensanlagen, Cross-Border-Geschäft, Umsetzung PRIIPs-VO und IDD
- Bei Vorsorgeeinrichtungen: Überprüfung der Höhe der technischen Zinssätze bei der Bildung des Vorsorgekapitals, Thematisierung der Höhe der Umwandlungssätze
- Bei Fonds und Verwaltungsgesellschaften bzw. AIFM: Übereinstimmung der Kundeninformation mit den gesetzlichen Vorgaben, periodische Meldung relevanter Fondsdaten durch den Manager der Fonds
- Bei Treuhänder und Treuhandgesellschaften: tatsächlich leitenden Personen, Risikobewertung und risikoadäquate Überwachung im Bereich SPG, einfache/besondere Abklärungen
- Bei Spielcasinos: Sorgfaltspflichtkontrollen bei neu bewilligten Spielbanken bzw. Inspektionen bei bereits bestehenden Spielbanken, Überprüfung, inwieweit die praktizierte Schwellenwertidentifikation im Gegensatz zur Eintrittsidentifikation die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, risikoadäquate Überwachung der gelegentlichen Transaktionen

II. Neuer Schwerpunkt bei den anstehenden Sorgfaltspflichtprüfungen

Die FMA ändert den Modus der Sorgfaltspflichtprüfungen und beauftragt liechtensteinische Wirtschaftsprüfer für die Prüfrunde 2020 neu mit sogenannten eingeschränkten (fokussierten) Sorgfaltspflichtprüfungen. Hierdurch soll dem risikobasierten Ansatz stärker Rechnung getragen werden. Überdies erhofft sich die FMA einen tieferen Einblick in die Qualität der ausgeübten Sorgfaltspflichten.

Der Modus der fokussierten Sorgfaltspflichtprüfung wird auch für die kommenden Prüfrunden beibehalten. Vollprüfungen sind grundsätzlich nur noch für neue Marktteilnehmer vorgesehen. Bei zukünftigen Sorgfaltspflichtprüfungen werden daher ausschliesslich folgende Themenkomplexe geprüft:

- Risikobewertung
- Geschäftsprofile
- Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen

Sorgfaltspflichtprüfungen unterteilen sich auch weiterhin in eine Systemprüfung („firm review“) und eine Stichprobenprüfung („file review“). Im Rahmen der Systemprüfung werden insbesondere die internen Weisungen und Prozesse in Bezug auf die vorgenannten Themenbereiche geprüft. Eine effektive Implementierung des Weisungswesens sowie der Prozesse soll dann im Rahmen der Stichprobenprüfung sichergestellt werden. Die FMA hat im Zuge der Massnahmen betreffend die COVID-19 Pandemie für die Prüfrunde 2020 entschieden, den Umfang der Stichprobenprüfung auf die Überprüfung der Risikobewertung und Geschäftsprofile zu beschränken.

Zusätzlich ist zu erwähnen, dass die bisherigen Begriffe „Verstoss“ und „Beanstandung“ durch den Begriff „Feststellung“ ersetzt werden. Eine „Feststellung“ ist durch den Wirtschaftsprüfer zu treffen, wenn **„eine mangelhafte Erfüllung oder gänzliche Nichterfüllung einer über Art. 30 oder 31 SPG sanktionierten Vorschrift“** festgestellt wird. Die bereits bekannten „Empfehlungen“ wird es auch weiterhin geben. Bei etwaigen Feststellungen sind die Wirtschaftsprüfer angehalten, Massnahmen zur Bereinigung von Feststellungen samt angemessenen Nachfristen anzuordnen und deren Umsetzung im Rahmen einer Nachkontrolle zu prüfen. Wie in der Vergangenheit ist die FMA zeitnah über das entsprechende Ergebnis zu informieren.

Wirtschaftsprüfer sind künftig bei Empfehlungen und Feststellungen angehalten, die entsprechenden (Beweis-)Dokumente für eine Überprüfung und etwaige Sanktionierung durch die FMA in ungeschwärzter Form aufzubewahren.

a. Medienüberwachung

Unter Verweis auf die [FMA Richtlinie 2013/1](#) zum risikobasierten Ansatz wurde von Seiten der FMA im April 2020 darauf hingewiesen, dass Treuhänder verpflichtet sind, ein System für eine gezielte Medienüberwachung bereitzustellen. Hierauf wird in den kommenden Prüfungen besonderer Wert gelegt. Prinzipiell zielt die FMA Richtlinie 2013/1 auf eine automatisierte Medienüberwachung ab. Hierfür bieten sich vor allem World-Check, Factiva, Pythagoras etc. an. Allerdings ist sicherzustellen, dass der Abgleich von PEP-Datenbanken und Sanktionslisten auch einen Abgleich mit Medienberichten beinhaltet. Die so generierten Meldungen sind auf ihre Relevanz hin zu überprüfen und dementsprechend abzuklären. Die Frequenz und der Ausgang dieser Prüfungen (Dokumentation nicht vergessen!) muss für Dritte nachvollziehbar sein. Als entsprechende Frequenz wurde von Seiten der FMA ein vierteljährlicher Abgleich aller Geschäftsbeziehungen angeführt.

Sofern keine IT-Überwachungssysteme eingesetzt werden, kann der Anforderung an die Medienüberwachung auch durch eine regelmässige manuelle Recherche in öffentlich verfügbaren Quellen (z.B. Google) entsprochen werden. Diese Prüfungen sind ebenfalls zu dokumentieren. Im Gegensatz zu einer automatisierten Überwachung sollte bei manuellen Recherchen auch dokumentiert werden, dass keine relevanten Berichte gefunden werden konnten (Ausdruck der ersten Google-Trefferseite).

b. Drittbelege für WB-Feststellung und Geschäftsprofil

Per 7. Mai 2019 wurde die [FMA Wegleitung 2018/7](#) novelliert und für Geschäftsbeziehungen mit normalen, erhöhten und hohen Risiken weitere Massnahmen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Berechtigung vorgeschrieben.

Die Übergangsfrist für die Aufarbeitung/Nachdokumentation der betreffenden Geschäftsbeziehungen ist am 7. Mai 2020 abgelaufen. Ergänzend sei in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen in Ziff. 5.3.3 der FMA-Richtlinie 2013/1 (Erstellung des Geschäftsprofils) hingewiesen, welche sinngemäss heranzuziehen sind.

Werden normale, erhöhte oder hohe Risiken festgestellt, bedarf es neben der schriftlichen Bestätigung des Vertragspartners gemäss Art. 11 SPV weiterer Massnahmen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Berechtigung. Hierzu zählt das Einholen von oder die Einsichtnahme in beweiskräftige und aktuelle Dokumente, die geeignete Informationen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Berechtigung enthalten, wie beispielsweise Beistatuten (hier dürfte sich bereits die kontoführende Bank mit Ihnen in Verbindung gesetzt haben) oder andere Dokumente zur Begünstigtenregelung, Einkommensnachweise, Steuererklärungen oder Schenkungsverträge, etc. (kurz: Drittbelege).

Alternativ bzw. ergänzend hierzu kann auch eine entsprechende eigene Recherche in öffentlich verfügbaren Quellen durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang gilt es jedoch zu beachten, dass eigene Webseiten und Quellen, die von Seiten der Kundschaft verändert oder generiert werden können, nicht als unabhängige Quellen heranzuziehen sind (hierzu zählen auch Wikipedia, Unternehmenswebseiten, Blogs, etc.).

Der notwendige Umfang einer entsprechenden Recherche orientiert sich am Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung. Entscheidend ist, dass der Sorgfaltspflichtige keine Zweifel hinsichtlich der Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen und deren tatsächlichen wirtschaftlichen Berechtigung hat, die Ergebnisse seiner Überprüfung plausibel sind und im Geschäftsprofil festgehalten werden. Jegliche Dokumente bzw. Rechercheergebnisse, welche der Plausibilisierung zu Grunde gelegt werden, sind im Sorgfaltspflichtakt zu dokumentieren. Gesellschaftsrechtliche Dokumente dürfen ausnahmsweise auch andernorts abgelegt werden.

Obwohl von Seiten der FMA Verständnis für die oftmals schwierige Nachdokumentation eingeräumt wurde und diese ein Vorgehen mit Augenmass und Verstand angekündigt hat, ist eine detaillierte Dokumentation des Aktes dringend zu empfehlen. Die entsprechende Dokumentation der Geschäftsbeziehungen sowie eine risikoadäquate Ausgestaltung und Aktualisierung der Geschäftsprofile steht für Geschäftsbeziehungen mit hohen Risiken (PEP, komplexe Strukturen und Länder mit strategischen Mängeln) im Fokus der Prüfrunde 2020. In den nachfolgenden Jahren wird der Prüfungsschwerpunkt auf die Dokumentation von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken (2021) und Geschäftsbeziehungen mit normalen Risiken (2022) ausgeweitet. Im Fokus der FMA steht eine entsprechende Dokumentation rückwirkend bis 2001. Ältere Mandate stehen zwar nicht im direkten Interesse der Prüfrunden, müssen aber dennoch plausibel dokumentiert sein.

c. Source of Wealth (SOW) / Source of Funds (SOF)

Wie bereits unter vorstehendem Kapitel beschrieben, bildet der risikobasierte Ansatz bei der Erstellung des Geschäftsprofils die Grundlage. Dies bedeutet, dass Mandate mit geringerem Risiko weniger umfangreichen Dokumentationspflichten unterliegen, wie Geschäftsbeziehungen mit hohen Risiken. In diesem Zusammenhang ist besonders auf die Dokumentation der Herkunft der Vermögenswerte zu achten. Bei Aufarbeitung der Geschäftsprofile ist die Source of Wealth (der Ursprung des Wohlstandes) von der Source of Funds (Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte) zu unterscheiden. Sowohl die SOW als auch die SOF sind risikobasiert anhand entsprechender Drittbelege (Steuererklärungen, Schenkungsurkunden, Gehaltsabrechnungen, Einantwortungsurkunden, Kaufverträge etc.) abzuklären und zu plausibilisieren.

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass grundsätzlich bis zum Ursprung des Vermögens zurückrecherchiert und plausibilisiert werden muss. Beispielsweise sind altbekannte Textbausteine («aus Erbschaft», «Schenkung», «Geschäftsbetrieb» etc.) entsprechend zu konkretisieren und mit Drittbelegen zu untermauern. Geschäftsbeziehungen, welche vor dem Jahr 2001 aufgenommen wurden, unterliegen zwar weniger strengen Anforderungen. Dennoch sind auch solche Geschäftsbeziehungen mit vertretbarem Aufwand nachzudokumentieren.

III. Praxisupdate betreffend das Formular D

Die CLL wurde in der letzten Zeit vermehrt gefragt, wer das Formular D ausfüllen muss, wenn eine Stiftung eine Beteiligung (nachfolgend als UC bezeichnet) hält und über das Bankkonto der Beteiligung eine Ausschüttung erfolgt. Nach Abklärung mit der FMA ist folgender Ansatz zu wählen:

Gemäss Auffassung der FMA ist sowohl auf Ebene der UC als auch auf Ebene der Stiftung ein Formular D zu erstellen. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der Zuordnung des Kontos der UC zu einer Bank. Die Bank muss hinsichtlich der gebuchten Vermögenswerte eigene Formulare erstellen. Damit die Bank in der Lage ist, die Ausschüttung entsprechend zuordnen zu können, muss ein Formular D für jenen Rechtsträger erstellt werden, über dessen Konto die Ausschüttung schlussendlich erfolgt. Ferner wird aus sorgfaltspflichtrechtlicher Sicht die UC als Teil des diskretionären Rechtsträgers erachtet. Zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten sind auch auf Ebene der UC die relevanten SP-Formulare zu erstellen. Dies führt zwangsläufig zu einer Erstellung eines Formular D, sofern der Titel der Ausschüttung der Stiftungsratsbeschluss ist. Andernfalls könnten hier nach Ansicht der FMA Umgehungsstrukturen errichtet werden.

Hingegen besteht durch Errichtung eines Kontos auf Ebene der Stiftung und Anpassung der tatsächlichen Zahlungsflüsse an die rechtlichen Gegebenheiten (Dividende und dann Ausschüttung) selbstverständlich die Möglichkeit die gerade geschilderte Situation zu vermeiden.

Folgende Praxis bietet sich aus Sicht der FMA an:

Das durch die UC zu erstellende Formular D verweist beim Kontoinhaber durch den Vermerk „Ausschüttung für Stiftung XXX“ auf die Stiftung als effektiv ausschüttende Entität, während auf dem Formular D der Stiftung die Bemerkung „Ausschüttung über UC XXX“ in Klammer anzuführen. Die FMA erachtet dieses Vorgehen für beide Parteien als vernünftig und wäre der Treuhänder entsprechend dokumentiert.

IV. DAC 6

Mit 01. Juli 2020 findet die per 25. Juni 2018 in Kraft getretene EU-Amtshilferichtlinie (2018/882/EU), [kurz DAC 6](#) Anwendung. Diese Richtlinie wurde nicht in das liechtensteinische Recht übernommen. Rein in Liechtenstein domizilierte Intermediäre (Treuhande ohne Zweigstellen im EU-Ausland) unterliegen keinen Meldepflichten sollten diese Regulierung aber in Ihren Beratungsansatz aufnehmen. Kernziele dieser neuen Richtlinie sind insbesondere die Bekämpfung aggressiver Steuerplanung und die Stärkung der Steuertransparenz. „Potentiell aggressive“ grenzüberschreitende Steuergestaltungen, die bestimmte Kennzeichen erfüllen, müssen somit der jeweiligen Steuerbehörde gemeldet werden.

Anwendungsbereich / Voraussetzungen der Meldepflicht

1) Intermediär bzw. relevanter Steuerpflichtiger

Meldepflichtig sind primär Intermediäre mit einem Anknüpfungspunkt in einem EU-Land (Sitz, Wohnsitz, Betriebsstätte, Berufsverbandszugehörigkeit etc.). Als Intermediär ist jede Person zu verstehen, die eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung konzipiert, vermarktet, organisiert oder zur Umsetzung bereitstellt oder die die Umsetzung einer solchen Gestaltung verwaltet. Typischerweise sind dies Rechtsanwälte, Steuerberater, Banken, Treuhänder etc. Existiert kein meldepflichtiger Intermediär oder beruft sich dieser auf seine berufliche Verschwiegenheitspflicht, so geht die Meldepflicht auf den Steuerpflichtigen über.

2) grenzüberschreitende Gestaltung („Nexus“)

Grenzüberschreitende Gestaltungen erstrecken sich über mehr als einen Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Polen) oder ein Drittland und erfüllen mindestens eine der folgenden Bedingungen:

- Nicht alle Beteiligten sind im selben Hoheitsgebiet steuerlich ansässig;
- Die Beteiligten sind gleichzeitig in mehreren Hoheitsgebieten steuerlich ansässig;
- Die Beteiligten üben in einem anderen Hoheitsgebiet über eine dort gelegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit aus und die Gestaltung stellt teilweise oder ganz die durch die Betriebsstätte ausgeübte Geschäftstätigkeit dar;
- Die Beteiligten üben in einem anderen Hoheitsgebiet eine Tätigkeit aus, ohne dort steuerlich ansässig zu sein oder eine Betriebsstätte zu begründen;

Erfasst sind somit auch Konzerne mit Hauptsitz in der Schweiz/Liechtenstein und Niederlassungen in der EU oder Konzerne mit Hauptsitz im Ausland und Niederlassungen in der Schweiz/Liechtenstein, die mit EU-Niederlassungen Transaktionen tätigen. Ebenso erfasst sind liechtensteinische Steuerberater, die Dienstleistungen mit einem grenzüberschreitenden Element anbieten, sofern mindestens eine der Parteien in der EU ansässig ist. **Vorsicht:** Nicht nur steuerlich motivierte Gestaltungen sind erfasst.

3) „Hallmarks“

Die in Anhang IV angeführten Kennzeichen (sog. Hallmarks) sollen der Ermittlung von Gestaltungen dienen. Sie werden in allgemeine Kennzeichen (zB Vertraulichkeitsklauseln, erfolgsabhängige Vergütung des Intermediärs, standardisierte Gestaltungen) und spezifische Kennzeichen (unter Anwendung des Main-Benefit-Tests) unterteilt (z.B. grenzüberschreitende Transaktionen, Verlustnutzung, intransparente AIA- und Verrechnungspreisgestaltungen).

Fristen

Per 01. Juli 2020 finden die Regeln von DAC 6 in den Mitgliedsstaaten Anwendung. Gestaltungen müssen ab 01.07.2020 binnen 30 Tagen an die zuständige Steuerverwaltung gemeldet werden. Gestaltungen, die den Zeitraum 25.06.2018 bis 30.06.2020 betreffend, sind bis spätestens 30.08.2020 zu melden. Die gemeldeten Daten werden erstmals zum 31.10.2020 zwischen den EU-Behörden ausgetauscht.

V. Verzeichnis wirtschaftlich berechtigter Personen Gesetz – VwbPG

Gegenüberstellung zwischen VwEG und Vernehmlassungsbericht der Regierung über die Abänderung des Gesetzes betreffend das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger (VwEG) sowie des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG).

	Bisherige Rechtslage VwEG	Beabsichtigte Rechtslage ab 01/2021 VwbPG
1	VwEG	Das Gesetz wird in „Verzeichnis wirtschaftlich berechtigter Personen Gesetz (VwbPG)“ umbenannt. Das VwbPG wird mit den Grundsätzen des SPG zusammengeführt. Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers wird abgeschafft. Es sind die WBP gemäss SPG/SPV ausschlaggebend.
2	Der Eintragungspflichtige unterscheidet sich bei Anhang 1 und Anhang 2. Bei Rechtsträgern gemäss Anhang 1 (Körperschaften) ist der Rechtsträger selbst zur Eintragung verpflichtet. Bei Anhang 2 Rechtsträgern obliegt die Eintragungspflicht dem Sorgfaltspflichtigen.	Neu obliegt die Eintragungspflicht immer dem Rechtsträger selbst. Bei treuhändig verwalteten Rechtsträgern ist das Organ des Rechtsträgers für die Eintragung in das VwbPG verantwortlich.
3	Form C-VwEG und Form T-VwEG	Diese Formulare werden mit dem Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers abgeschafft. Es gilt die SPG/SPV Systematik. Analog dem Formular T und Formular C werden unter dem VwbPG die Formulare C-VwbP und T-VwbP eingeführt. Diese entsprechen im Aufbau den bekannten C/T Formularen der SPV. Die Registerdaten gehen über die Daten des VwEG hinaus, da unter dem VwbP der Formularinhalt des Form C/T im Register eingetragen wird.
4	Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers wurde unter dem VwEG neu geschaffen.	Das VwbPG hebt diesen Begriff auf. Die WB Terminologie der SPV gilt uneingeschränkt. Dies bedeutet, dass bei Rechtsträgern gemäss Anhang 2 VwbP auch juristische Personen in Organfunktionen im VwbP eingetragen werden können. Bei Körperschaften (Anhang 1) können hingegen nur natürliche Personen ins VwbP eingetragen werden.
5	VwEG ist ein vom SPG/SPV entkoppeltes Verzeichnis.	Das VwbP ist an die Definitionen des SPG/der SPV gekoppelt. Es gelten sämtliche Anleitungen der FMA uneingeschränkt auch für das VwbPG.
6	Im VwEG werden nur Körperschaften und stiftungsähnlich ausgestaltete Rechtsträger und Trusts erfasst.	Das VwbPG wird um den Anwendungskreis der Personengesellschaften erweitert (Kommandit- und Kollektivgesellschaften).
7	Im VwEG ist die Kontrolle für die Eintragung ins Register ausschlaggebend.	Unter dem VwbPG ist die Kontrolleigenschaft nicht mehr ausschlaggebend. Es gilt das SPV Regime.
8	Im VwEG wird eine Aufbewahrungspflicht geregelt.	Das VwbPG regelt keine Aufbewahrungspflichten, da die relevanten Daten bereits im Verzeichnis elektronisch gespeichert werden. Allerdings muss der Rechtsträger die getätigten Eintragungen plausibilisieren können.

9	Unter dem VwEG werden nur inländische Rechtsträger erfasst.	Das VwbPG schafft einen neuen Tatbestand (Art. 4a VwbPG) gemäss welchem ausländische Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen (hierzu zählen auch ausländische Stiftungen und mit Anhang 2 vergleichbare Rechtsformen), die in keinem EWR Mitgliedsstaat ansässig sind und in keinem EWR WB-Register erfasst sind, bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung in Liechtenstein (Bankkonto, Liegenschaft, VV etc.) im VwbP zu erfassen sind. Ausgenommen sind einzig jene EWR-ausländischen Anhang 2 Rechtsgebilde, die bereits in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat in einem WB Register eingetragen wurden.
10	VwEG kennt keine Ausnahmen hinsichtlich der Eintragungspflicht.	Unter dem VwbPG wird die Ausnahmeregelung geschaffen, dass mit Ermächtigung der Regierung eine Eintragung ins Verzeichnis unterbleiben kann, wenn die Erhebung der Daten unmöglich ist (Liquidatorenbestellung).
11	VwEG stellt ein nationales Verzeichnis dar.	Das VwbP wird unter den EU-Mitgliedsstaaten zu Plausibilisierungszwecken vernetzt.
12	VwEG Daten werden nicht ausgewertet.	VwbP Daten werden für die nationale Risikoanalyse ausgewertet und verarbeitet.
13	VwEG sieht nach Abwicklung des Rechtsträgers eine einjährige Aufbewahrungsfrist für die Löschung der Registerdaten vor.	Das VwbPG verlängert diese Frist auf 5 Jahre (analog den Bestimmungen der 5. GwRL).
14	VwEG sieht den unbeschränkten Behördenzugriff auf das Register für die FIU, FMA und die StA vor.	Das VwbPG dehnt die Offenlegung im Abrufverfahren auf die Landespolizei, das Fürstliche Landgericht und die Steuerverwaltung aus.
15	VwEG sieht keine eigene Bestimmung für die Amtshilfe vor.	Das VwbPG regelt in Art. 10 Abs. 3a, dass Ersuchen von Mitgliedsstaaten an die zuständigen Amtsstellen weiterzuleiten sind. Diese Behörden prüfen die Amtshilfeersuchen und können – sofern die multilateralen Voraussetzungen erfüllt werden – die relevanten Daten im Abrufverfahren aus dem Register abfragen und an die ausländischen Behörden ausliefern.
16	Das VwEG lässt nur Behörden in Anhang 2 Einsicht nehmen.	Unter dem VwbPG können die vorstehend angeführten Behörden und sämtliche inländischen Sorgfaltspflichtigen in Anhang 1 und Anhang 2 des Registers Einsicht nehmen. Sorgfaltspflichtigen, die keine Banken und Finanzinstitute sind, wird nur dann Einsicht in das Register gewährt, wenn diese nachweisen können, dass die Informationen für die Wahrnehmung der Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei, deren Vortaten und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Dritten (Nicht-Sorgfaltspflichtigen) wird die Einsicht in Anhang 1 und 2 nur gewährt (Art. 12 VwbPG), wenn die Informationen für die Wahrnehmung der Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei, deren Vortaten und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind.
17	Das VwEG lässt die Verweigerung der Einsichtnahme zu.	Unter dem VwbPG soll die Einsichtnahme für Banken und andere Finanzinstitute vereinfacht möglich sein. Eine Verweigerung der Einsichtnahme kommt bei Banken und Finanzinstituten nur aus formellen Gesichtspunkten in Betracht (unvollständiger Antrag). Hingegen darf die Einsichtnahme bei den übrigen Sorgfaltspflichtigen auch aus materiellen Gründen (unverhältnismässige Risiken für die wirtschaftlich berechnete Person, Minderjährigkeit oder Geschäftsunfähigkeit) verweigert werden. Weitere materielle Verweigerungsgründe sind das

		Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Gewalt, Einschüchterung, Schutzgelderpressung und Schikane.
18	Das VwEG lässt keine Dritten in Anhang 2 des Verzeichnisses Einsicht nehmen.	Das VwbPG sieht eine Einsichtnahme in Anhang 1 und Anhang 2 auch für Dritte vor. Allerdings wird die Einsichtnahme bei Rechtsträgern nach Anhang 2 strenger geregelt (dies gilt auch bei Multilayer Strukturen, welche mittels Form T dokumentiert werden). Grundsätzlich wird nur Einsicht in das Verzeichnis gewährt, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird und die Offenlegung dem Zweck der Bekämpfung der Geldwäscherei, deren Vortaten und Terrorismusfinanzierung dient. Für die Einsichtnahme bedarf es stets eines Antrages. Sämtliche Antragsteller müssen eine inländische Zustelladresse namhaft machen. Eine Offenlegung ist vereinfacht möglich, wenn eine kontrollierende Beteiligung am Rechtsträger (mindestens 25%) nachgewiesen wird. Diese Glaubhaftmachung ersetzt den Nachweis des berechtigten Interesses. Der betroffene Rechtsträger gilt im Verfahren als Partei. Dem Rechtsträger wird rechtliches Gehör gewährt, bevor durch die Kommission eine Offenlegung beschlossen wird.
19	VwEG – keine Regelung zu Meldepflichten von Unstimmigkeiten	Gemäss Art. 12b VwbPG sind Sorgfaltspflichtige dazu verpflichtet Unstimmigkeiten an das AJU zu melden, sofern der Registereintrag mit den eigenen Sorgfaltspflichtabklärungen nicht übereinstimmt. Eine gemeldete Unstimmigkeit wird im Register angemerkt. Behörden können bei Einsichtnahme anhand des Vermerkes erkennen, dass bezüglich eines Rechtsträgers Unstimmigkeiten pendent sind. Behörden können hingegen Unstimmigkeiten verzögert melden, wenn durch die Meldung der gesetzliche Auftrag beeinträchtigt würde. Bei Verdachtsmomenten informiert das AJU die FIU (Art. 16b).
20	Übergangsbestimmungen VwEG – 6 Monate ab Inkrafttreten	Für bestehende Rechtsträger gemäss Anhang 1 und 2 gilt eine Übergangsfrist von 6 Monaten ab Inkrafttreten des VwbPG (voraussichtlich mit Übernahmebeschluss der 5. GWRL im Januar 2021). Gleiches gilt für Art. 4a Rechtsträger, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Geschäftsbeziehung im Inland unterhalten. Für anhängige Offenlegungsverfahren ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die neue Rechtslage anwendbar.

	ÄNDERUNG DES SPG	
21	Art. 7 SPG	Art. 7 SPG neu regelt, dass Sorgfaltspflichtige vor Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem eintragungspflichtigen Rechtsträger einen Nachweis der Eintragung der Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen einzuholen haben. Kommen die Sorgfaltspflichtigen bei ihren eigenen Abklärungen zu einem anderen Ergebnis, so müssen sie dies dem AJU mitteilen. Durch diesen Mechanismus soll gewährleistet werden, dass das Verzeichnis angemessen, präzise und aktuell (Art. 30 5.GWRL) ist.

VI. Abänderung des Treuhändergesetzes (tritt voraussichtlich im Sommer in Kraft)

Nach vielschichtiger Kritik seitens der Treuhandkammer beantwortete die Regierung zuletzt mit Stellungnahme vom 4. Februar 2020 (BUA Nr. 06/2020) die in der ersten Lesung des Landtags vom 05. Dezember 2019 aufgeworfenen Fragen. Kernpunkte der Stellungnahme bilden dabei insbesondere Fragen zur Kompetenzverteilung zwischen der FMA und der Treuhandkammer sowie die Vertrauenswürdigkeit und die Pflicht zur Übermittlung eines Geschäftsberichts an die FMA.

1. Zuständigkeit bzw. Kompetenzverteilung

Hinsichtlich der Zuständigkeit und Kompetenzverteilung hielt die Regierung an ihrer bisherigen Ansicht fest und führte dazu aus, dass die Bewilligungserteilung sowie die Aufsicht in den wesentlichen Bereichen (Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und Berufspflichten) stets in die Zuständigkeit der FMA (bzw. vorgängig der Regierung) fiel und sich dies bereits bewährte. Zum Vorschlag zur Verschiebung dieser Aufsichtspflichten an die Ständekommission der Treuhänder nahm die Regierung eine abwehrende Haltung ein.

Weiters führte die Regierung aus, dass insbesondere die wesentlichen Pflichten der Treuhänder als Berufspflichten festgeschrieben werden sollen. Darunter fallen die:

- Governance-Pflichten
- Finanzielle Solidität
- Verpflichtung zur Rechnungslegung und externen Revision

Die Regierung sprach sich dafür aus, dass neben den soeben genannten Berufspflichten auch jene über die Interessenskonflikte und das Risikomanagement von der Ständekommission in die behördliche Aufsicht der FMA geschoben werden sollen. Zur Begründung dieser Vorgehensweise und der Eignetheit der FMA für die entsprechenden Aufgaben stützte sich die Regierung insbesondere auf die jahrelange Erfahrung der FMA hinsichtlich der SPG-Aufsicht über den Treuhandbereich, die langjährige Aufsichtserfahrung in den Bereichen Interessenskonflikte, Risikomanagement, Governance (inkl. interne Kontrolle), finanzielle Solidität und auf die sich in der Vergangenheit bereits bewährten Prozesse der FMA. Zumal die FMA auch dementsprechende Aufsichtsfunktionen bereits bei anderen Finanzmarktteilnehmern (z.B. Vermögensverwaltungsgesetz, Wirtschaftsprüfergesetz, Bankengesetz) wahrnimmt. Im Gegensatz dazu besteht bei der Ständekommission bzw. Treuhandkammer nach Ansicht der Regierung kein entsprechend vergleichbarer Prozess. Zudem stellte die Regierung fest, dass die Ständekommission auch Vorkehrungen für mögliche Interessenskonflikte der Mitglieder der Ständekommission implementieren und umsetzen müsste, was weder praktisch noch effektiv wäre.

Schliesslich betonte die Regierung erneut, dass entgegen der Auffassung einiger Abgeordneten, nur zwei der bisher in die Zuständigkeit der Ständekommission fallenden Punkte (Vermeidung von Interessenskonflikten und Risikomanagement) neu unter die Aufsicht der FMA gestellt werden. Die einzuhaltenden Pflichten bleiben unabhängig von der Aufsichtsbehörde dieselben.

2. Selbstregulierung und Stufenbau der Regulierung

Auf die Thematik der Selbstregulierung und der damit einhergehenden Fragen ging die Regierung nur kurz ein. Schliesslich ist eine Selbstregulierung - nach Ansicht der Regierung - völlig unüblich und sei lediglich bei sehr kleinen Berufsverbänden gesetzlich vorgesehen.

Im Hinblick auf die Einstufung von Ständeregeln führte die Regierung weiters aus, dass sich diese im Stufenbau der Rechtsordnung unterhalb der Gesetzes- und Verordnungsstufe befinden. Die Einhaltung der Ständeregeln wurde per Gesetz zur Berufspflicht erklärt (Art. 20 Abs. 1).

Die Regierung ist strikt der Ansicht, dass eine Ausübung der Disziplinargewalt durch eine eigene Standeskommission weder üblich noch vorgesehen ist. Beispielhaft führte die Regierung dazu aus, dass es schliesslich nicht sein könne, dass der Schiedsrichter von jenem Team gestellt werde, welches am Fussballspiel beteiligt sei. Vielmehr sprach sich die Regierung für eine klare Kompetenzabgrenzung aus: Die wesentlichen Pflichten des Treuhänderberufs müssten als Berufspflichten auf Gesetzesstufe geregelt und deren Einhaltung ebenso wie die laufende Aufsicht im Bereich der Vermögensverwaltung durch die FMA überprüft werden. Rein standesrechtliche Fragen (Ansehen des Standes, Lauterkeit, Werbung, Honorare, Aus- und Weiterbildung, Datensicherheit sowie Prozesse zur Mandatsübertragung) sollen hingegen dem eigenen Wirkungsbereich der Treuhänderkammer bzw. der Standeskommission übertragen bleiben.

3. Interne Kosten

Die Bedenken hinsichtlich der zu erwartenden Kosten für die Treuhänder und Treuhandgesellschaften wurden seitens der Regierung entkräftet. Begründend führte sie dazu aus, dass bereits heute Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu treffen und ein Risikomanagement einzurichten sind. Ebenso ist ein internes Kontrollsystem vorzusehen, was sich bereits aus den Vorgaben zum SPG ergibt. Da diese Vorgaben bereits erfüllt sein müssen, ergeben sich in diesen Bereichen, aus Sicht der Regierung, keine Mehrkosten. Die mit den neuen Aufgaben der FMA verbundenen Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten generieren einen administrativen und personellen Mehraufwand, sodass mit zusätzlichen personellen Ressourcen bei der FMA erstmals im Jahr 2021 gerechnet werden muss. Diesbezüglich stellt die Regierung aber auch klar, dass eine allfällige Aufsicht über die Berufspflichten durch die Standeskommission noch höhere Kosten verursachen würde.

4. Berichtspflichten

Im Hinblick auf die Berichtspflichten innert 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Treuhänder hielt die Regierung an ihrem Standpunkt fest und betonte, dass dadurch keineswegs, wie von den Abgeordneten vorgebracht, gegenüber den Wirtschaftsprüfern ein Misstrauen zum Ausdruck gebracht werde. Vielmehr sollen der FMA so die zur Beurteilung der finanziellen Lage der Treuhänder und Treuhandgesellschaften notwendigen Informationen zukommen. Treuhänder und Treuhandgesellschaften müssen einen Geschäftsbericht erstellen. Diesbezüglich stellte die Regierung jedoch klar, dass es sich um keinen zusätzlichen Bericht handeln soll. Dieser kann sich aus der Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang und dem Jahresbericht zusammensetzen. Es gelten die Rechnungslegungsvorschriften des PGR, mit Ausnahme der Offenlegung. Die Jahresrechnung vermittelt dabei „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft“. Für die Aufsichtsbehörden ist zur Beurteilung der finanziellen Solidität insbesondere diese Jahresrechnung ausschlaggebend, weshalb diese bei der FMA eingereicht werden soll. Zusammen mit dem entsprechenden Prüfbericht der externen Revision ist so eine Beurteilung der finanziellen Solidität möglich. Die Verpflichtung zur Übermittlung des Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers entspricht, aus Sicht der Regierung, dem im Finanzmarktrecht üblichen Gesetzesinhalt (zB Art. 44 Abs. 3 Vermögensverwaltungsgesetz).

5. Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

Eine vorgeschlagene Abänderung des Begriffs der Eigengeschäfte wurde seitens der Regierung mit der Begründung, dass der Vorschlag zu unpräzise ist, abgelehnt und weiters ausgeführt, dass es beim Verbot von Eigengeschäften darum geht, Geschäfte zu verbieten, bei denen die Unabhängigkeit des Treuhänders oder der Treuhandgesellschaft gefährdet sein könnte, weshalb auch die Formulierung beibehalten werden soll.

6. Bewilligungsentzug

Nach starker Kritik seitens der Abgeordneten wich die Regierung im Hinblick auf die Vertrauenswürdigkeit von ihrem bisherigen Standpunkt zurück. Gemäss bisherigem Vorschlag konnte es bereits dann zum Bewilligungsentzug kommen, wenn gegen den Antragsteller im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit ein Strafverfahren eröffnet worden ist. Dies auch ohne Vorliegen einer rechtskräftigen Anklageschrift. Neu soll an der bisherigen Lösung festgehalten werden. Die Regierung betonte wiederholt, dass hier seitens der FMA stets eine Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmen ist und die FMA mit der Möglichkeit des Bewilligungsentzugs sehr verantwortungsvoll umzugehen habe.

7. Keine Informationspflichten bei Auslagerung von Tätigkeiten

Die Regierung verzichtet auf die Beibehaltung der Informationspflichten bei Auslagerung von Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem internen Kontrollsystem, dem Risikomanagement, der Finanz- und Wirtschaftsberatung, der Steuerberatung und der Buchhaltung gem. Art. 21b Abs. 5.

8. Kein Mindestkapital

Weiters verzichtete die Regierung auf die Einführung eines Mindestkapitals bei Treuhandgesellschaften. Eine Kumulierung von Haftpflichtversicherung und Mindestkapitalvorgaben ist aus Sicht der Regierung zu vermeiden. Ausserordentliche Ereignisse können, nach Meinung der Regierung, weder mit der Haftpflichtversicherung noch mit einem allfälligen Mindestkapital abgedeckt werden. Diese Risiken sollen gerade durch die laufende Prüfung der finanziellen Solidität vermieden werden. Zum anderen ist auch das Interesse kleinerer Marktteilnehmer zu berücksichtigen. Die gemäss Art. 22a erforderliche Unternehmens-, Überwachungs- und Risikomanagementfunktion des Treuhänders wird durch die jährliche prüferische Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zur Überwachung der finanziellen Solidität bereits unterstützt.

9. Verpflichtende Abschlussprüfung

Die Regierung hielt an ihrem bisherigen Vorschlag fest und stellte klar, dass die verpflichtende Abschlussprüfung für die Qualitätskontrolle notwendig sei und eine blosser Durchführung eines Reviews nicht ausreicht. Weiters führte die Regierung aus, dass die Honorare für eine solche Abschlussprüfung gemäss Art. 9b Abs. 5 WPRG an keinerlei Bedingungen geknüpft werden dürfen. Insofern keine Öffnungs- oder Vorbehaltsklausel (z.B. für einen allfälligen Mehraufwand) vereinbart wurde, sind Pauschalierungen unzulässig.

10. Anpassung der Begrifflichkeiten

Art. 61b Abs. 3 wurde den Änderungen entsprechend angepasst, sodass nicht mehr die Übermittlung des Geschäftsberichts an die FMA, sondern die Übermittlung der geprüften Jahresrechnung vorgesehen ist. Die technischen Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Prüfung nach Art. 61b werden durch die FMA und in Abstimmung mit der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung im Rahmen einer entsprechenden FMA-Richtlinie zum Prüfwesen (RPR) spezifiziert.

11. Höhe der Strafandrohung

Die Regierung hält an der Höhe der Strafandrohung fest und führte dazu näher aus, dass die Höhe der Strafandrohung angemessen sei und nicht angepasst werde. Der Maximalbetrag liegt bei 100'000 Franken, wobei bei erstmaliger Übertretung eine weniger strenge Strafe erlassen werden soll.

12. Übergangsbestimmungen

Da das neue Wirtschaftsprüfergesetz frühestens im zweiten Halbjahr 2020 in Kraft tritt, können bis dahin Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem geltenden WPRG bestellt werden.